

#### GRUNDSTEUERREFORM UND DIE AUSWIRKUNGEN FÜR AHLEN

Bürgerinformation 29.11.2024



Begrüßung durch 1. Beigeordnete Frau Kosbab

Kurze Einführung Stadtkämmerer Dirk Schlebes

Vortrag Prof. Dr. Steffen Lampert

Zeit für Fragen



- Ausgangslage
- Ermittlung der Grundsteuerwerte
- Aufkommensneutralität
- Empfehlung des Finanzministeriums
- Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes
- Aktueller Stand



#### Ausgangslage

- Bisheriges System verfassungswidrig, da mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar (Wesentlich Gleiches muss gleichbehandelt werden, wesentlich Ungleiches muss ungleichbehandelt werden)
- Wertfeststellungen auf zu alten Grundlagen (Ost: 1935/West:1964)
- Keine Rechtfertigung erkennbar
- Zielsetzung: (Einheits-)Werte zu ermitteln, die dem Verkehrswert des Grundstücks zumindest nahekommen
- Gesetzliche Neuregelung bis 31.12.2019 notwendig
- Anwendung altes Recht längstens bis 31.12.2024



#### **ERMITTLUNG DES GRUNDSTEUERWERTES**

Was?	Wie?				
Unbebaute Grundstücke	Grundstücksfläche x Bodenrichtwert				
Bebaute Grundstücke	Bodenrichtwert	+	Gebäudekomponente		
Wohngrundstücke (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum)	abgezinster Bodenrichtwert	+	(typisierter) kapitalisierter Reinertrag des Grundstücks		
Nicht-Wohngrundstücke (Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum, sonstige bebaute Grundstücke)	Bodenrichtwert	+	durchschnittliche Normalherstellungskosten		
Ergebnis	Grund <mark>steuerwert</mark> (1. Bescheid vom Finanzamt)				





Grundstücksart	Grundsteuerwert		Steuermesszahl		
Unbebaute Grundstücke	Grundsteuerwert	X	0,034 %		
Bebaute Grundstücke					
Wohngrundstücke	Grundsteuerwert	X	0,031 %		
Nicht-Wohngrundstücke	Grundsteuerwert	X	0,034 %		
./. Ermäßigungen	Wohnungsbau 25 %, Denkmal 10 %				
Ergebnis	Grundsteuer <mark>messbetrag</mark> (2. Bescheid vom Finanzamt)				

# GRUNDSTEUERREFORM BERECHNUNG DER AUFKOMMENSNEUTRALITÄT





Ahlen:

 $435 = (82.174,14 - 20.284,63) \times 333 \% \times 1,013$ 47.547,74

# GRUNDSTEUERREFORM BERECHNUNG DER AUFKOMMENSNEUTRALITÄT

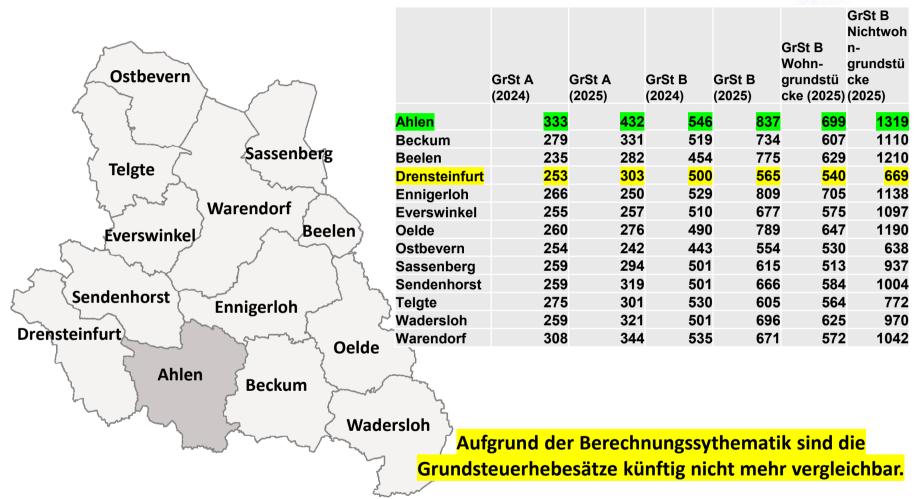




Ahlen:

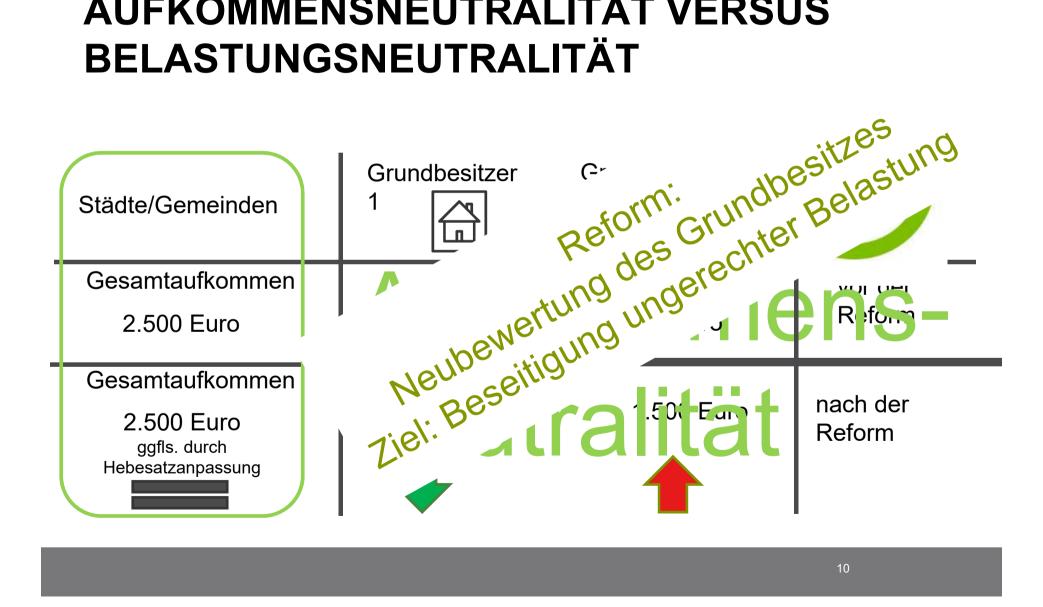
$$837 = 1.841.090,77 + 20.284,63 \times 546 \% \times 1,013$$
  
 $1.230.393,93$ 





# GRUNDSTEUERREFORM **AUFKOMMENSNEUTRALITÄT VERSUS BELASTUNGSNEUTRALITÄT**





# GRUNDSTEUERREFORM BELASTUNGSVERSCHIEBUNGEN







#### **REAKTIONSMÖGLICHKEITEN?**

- ANPASSUNG DER STEUERMESSZAHL = VERÄNDERUNG DER GRUNDSTEUERMESSBETRÄGE
  - Unmöglich zum 01.01.2025
  - Möglich zum 01.01.2026



#### **EMPFEHLUNGEN FINANZMINISTERIUM UND STGB**

#### FINANZMINISTERIUM NRW (= CDU-RUNDBRIEF)

DIFFERENZIERUNG DER HEBESÄTZE (GRUNDSTEUER B.1, GRUNDSTEUER B.2)

Damit wird die Verantwortung der Fehlerbeseitigung des Bewertungsgesetzes (Bund) auf die Kommunen verlagert

#### Umsetzungsproblematik

- Unmöglich zum 01.01.2025 (Umprogrammierung notwendig / zeitkritisch)
- Rechtlich problematisch (Gleichheitsgrundsatz, Verlagerung einer materiellen Frage auf Kommunen et cetera)
- STÄDTETAG NRW UND STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NRW HAT GESETZ ZUR DIFFERENZIERUNG DER HEBESÄTZE ABGELEHNT!
- KÄMMERER IM KREIS WAF UNTERSTÜTZEN DIE POSITIONIERUNG DER VERBÄNDE



#### BELASTUNGSVERSCHIEBUNGEN

#### **BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN:**

"BEI EINER ETWAIGEN BUNDESGESETZLICHEN ÄNDERUNG KÖNNTE EINE RECHTSSICHERE UMSETZUNG DURCH DIE KOMMUNEN BIS ZUM 1.

JANUAR 2025 JEDOCH NICHT GEWÄHRLEISTET WERDEN UND ES WÜRDEN VERZÖGERUNGEN IM ZEITPLAN ZUR UMSETZUNG DER GRUNDSTEUERREFORM DROHEN. VOR DIESEM HINTERGRUND WIRD EINE DERARTIGE BUNDESGESETZLICHE ÄNDERUNG ZUR ÖFFNUNG DES KOMMUNALEN HEBESATZRECHTS SEITENS DES BUNDES NICHT BEFÜRWORTET. (...) AUCH IHRE BEDENKEN, DIE VERANTWORTUNG FÜR ETWAIGE BELASTUNGSVERSCHIEBUNGEN WÜRDE BEI DER VORGESCHLAGENEN BUNDESGESETZLICHEN ÄNDERUNG AUF DIE KOMMUNEN ABGEWÄLZT WERDEN, HABE ICH WAHRGENOMMEN."



#### **Grundsteuer C:**

Für unbebaute Grundstücke im Innenbereich ist es möglich, eine deutlich erhöhte Steuer zu fordern (§ 25 Abs. 4-6 GrStG)

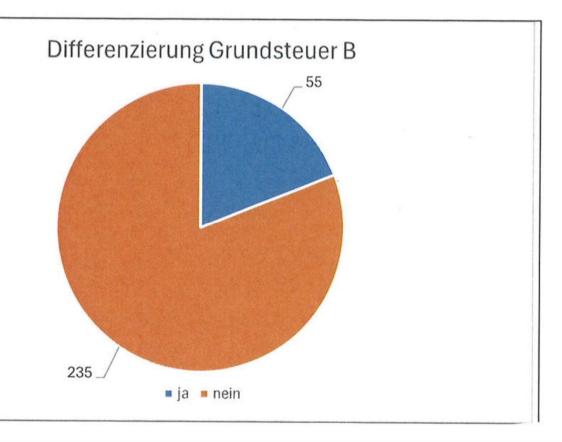
Handreichung des Städte- und Gemeindebundes vom 07.11.2024, Veröffentlicht am 12.11.2024

Demnach erfüllt Ahlen die Kriterien zur Einführung nicht.



# Auszug aus der Blitzumfrage StGB vom 18.11.2024

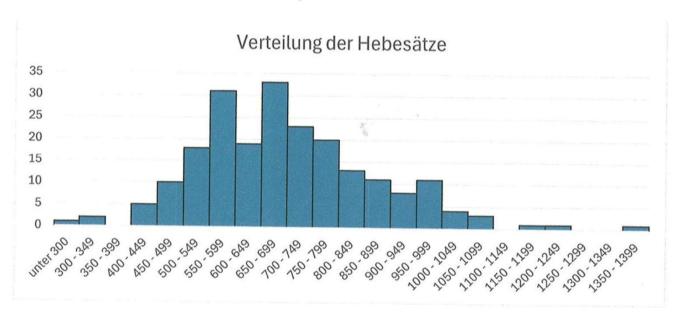
Ganz überwiegend machen die Kommunen von der Differenzierungsmöglichkeit bei der Grundsteuer B in 2025 keinen Gebrauch





# Auszug aus der Blitzumfrage StGB vom 18.11.2024

Interessant ist noch die Verteilung der Hebesatzhöhen bei den Kommunen, die einen einheitlichen Grundsteuer-B-Hebesatz planen:



Keiner besonderen Beliebtheit (zumindest für 2025) erfreut sich im Übrigen die Grundsteuer C: lediglich 4 Kommunen gaben an, von dieser Option Gebrauch machen zu wollen.



#### Mögliche Konstellationen für Umsetzung:

- 1. Grundsteuer A, einheitliche Grundsteuer B
- 2. Grundsteuer A, gesplittete Grundsteuer B
- 3. Grundsteuer A, einheitliche Grundsteuer B, Grundsteuer C
- 4. Grundsteuer A, gesplittete Grundsteuer B, Grundsteuer C

Variante 1 wird seitens der Verwaltung favorisiert, weil sie die rechtssicherste ist



#### **AKTUELLER STAND**

- VORSTELLUNG DER REFORM IM FINANZAUSSCHUSS AM 26.09.2024
- VORLAGE HEBESATZSATZUNG ZUM 29./31.10.2024
- HAUPTAUSSCHUSS AM 31.10. HAT BERATUNG AN FINANZAUSSCHUSS ZURÜCKGEWIESEN MIT BITTE UM BÜRGERINFORMATION
- BÜRGERINFORMATION HEUTE
- ERNEUTE BERATUNG IM FINANZAUSSCHUSS AM 03.12.2024
- BERATUNG IM HAUPTAUSSCHUSS AM 09.12.2024
- GEPLANTE ENTSCHEIDUNG IM RAT AM 10.12.2024





- PRÜFUNG DER MESSBESCHEIDE NACH
  - A) LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (GRUNDSTEUER A)
  - B) WOHNGEBÄUDE (GRUNDSTEUER B ODER B1)
  - C) GEWERBEGRUNDSTÜCKE (GRUNDSTEUER B ODER B2)
  - D) UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE (GRUNDSTEUER B ODER B2 ODER C)
  - E) MISCHGRUNDSTÜCKE (GRUNDSTEUER B ODER B2

MIT GEFAHR EINES SPLITTUNGSANTRAGES NACH B1 UND B2)



WELENDANKI

